

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

| Nr. 6 | 30. Juni 2009 | 124. Jahrgang |
|---|---------------|--|
| Inhalt | Seite | Seite |
| Nachwahl in den Nominierungsausschuss | 105 | Satzung des Förderkreises „Orgel Stadtkirche“ der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen |
| Nachberufung in die Jugendkammer | 105 | |
| Auflösung des Zweckverbandes „Evangelisches Jugendpfarramt und Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land“ | 106 | Amtliche Nachrichten |
| Satzung des Förderkreises „Gemeindearbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Velmeden“ der Evangelischen Kirchengemeinde Velmeden | 106 | Nichtamtlicher Teil Stiftung Kirchenerhaltungsfonds, Projektliste 2009 |
| | | 107 |
| | | 109 |
| | | 113 |

Nachwahl in den Nominierungsausschuss

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 11. Tagung am 8. Mai 2009 in Hofgeismar zur Stellvertreterin von Herrn Propst Reinhold Kalden in den Nominierungsausschuss für die ausgeschiedene Frau Pröpstin Elisabeth Schoenborn, Marburg,

Frau Pröpstin Marita Natt, Bad Hersfeld,
gewählt.

Kassel, den 18. Juni 2009

Dr. H e i n
Bischof

Nachberufung in die Jugendkammer

Der Bischof Kassel, den 18. Juni 2009

Mit sofortiger Wirkung habe ich Herrn Yann Biehlig in Kassel als hauptamtlichen Mitarbeiter und Frau Anke Nick in Schwalmstadt, Stadtteil Treysa, als stellvertretendes Mitglied für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode am 31. März 2011 gemäß Abschnitt I. Absatz 2 Buchstabe b) der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 7. Dezember 1998 (Rechtssammlung der EKKW Nr. 315) in die Jugendkammer berufen.

In Vertretung
A l t e r h o f f
Prälatin

**Auflösung des Zweckverbandes
„Evangelisches Jugendpfarramt und
Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit
der Evangelischen Kirchenkreise
Hanau-Stadt und Hanau-Land“**

Landeskirchenamt Kassel, den 2. Juni 2009

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land haben in ihren Sitzungen am 3. April und 25. März 2009 die Auflösung des Zweckverbandes „Evangelisches Jugendpfarramt und Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land“ zum 31. Dezember 2009 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Zweckverbandes bekanntgemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises
„Gemeindearbeit der
Evangelischen Kirchengemeinde Velmeden“
der Evangelischen Kirchengemeinde Velmeden**

Landeskirchenamt Kassel, den 17. Juni 2009

Mit Verfügung vom 17. Juni 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Velmeden genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises
„Gemeindearbeit der
Evangelischen Kirchengemeinde Velmeden“
der Evangelischen Kirchengemeinde Velmeden**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

"Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist."

Nach Artikel 8 der Grundordnung geschieht dieser Dienst vornehmlich in der Kirchengemeinde. Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Velmeden, insbesondere für die Erhaltung des Kirchengebäudes und des Evangelischen Gemeindehauses in Velmeden wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für den Erhalt und die Nutzung der Gebäude und des Inventars der Velmeder Kirche und des Gemeindehauses und für die Gemeindearbeit in der Kirchengemeinde Velmeden zu interessieren, sie für eine ideelle Förderung der Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Erhaltung der Gebäude und der Gemeindearbeit entstehen, zu gewinnen, ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an den die beiden Gebäude betreffenden Fragen zu eröffnen, speziell auch an Fragen, die die Nutzung zu kulturellen Zwecken betreffen, und eine finanzielle Förderung zu ermöglichen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Velmeden.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Förderkreis beiträgt und innerhalb eines Kalenderjahres 10,- Euro (Mindestbetrag) dem Förderkreis für seine Zwecke spendet.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied

des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung eingeladen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die Entwicklung des geförderten Dienstes innerhalb der Kirchengemeinde Velmeden, die Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen geben, den geförderten Bereich betreffend. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5 Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Bereich beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge, den geförderten Bereich betreffend, an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 30 % der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein

Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde geführt und mit Zustimmung des Zweckverbandsvorstandes jährlich mindestens einmal vom Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Satzung des Förderkreises „Orgel Stadtkirche“ der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen

Landeskirchenamt Kassel, den 19. Mai 2009

Mit Verfügung vom 19. Mai 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Förderkreises „Orgel Stadtkirche“ der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungsbereich der Kirchengemeinde für die Instandsetzung der Orgel in der Stadtkirche zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 12,- € für den in § 1 genannten Zweck spendet.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neuste Entwicklung und die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in dieser Angelegenheit beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens fünf Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwen-

derung der Förderkreismittel bedürfen der Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kassenwart, der vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu bestimmen ist, geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises der Eder vom Kirchenkreisamt Korbach geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Amtliche Nachrichten

Brotterode, Kirchenkreis Schmalkalden
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Kleinern, Kirchenkreis der Eder
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Meerholz-Hailer,
Kirchenkreis Gelnhausen
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
(erneute Ausschreibung)

1. Pfarrstelle Steinau, Kirchenkreis Schlüchtern
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Unterreichenbach, Kirchenkreis Gelnhausen
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs
nach Präsentation.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Klinik- und Kurseelsorge in Bad Wildungen
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle für Klinik- und Kurseelsorge in Bad Wildungen** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Die Kurseelsorge erfährt seit Jahren eine verstärkte Entwicklung zur Klinikseelsorge hin. Die Verknüpfung von Klinik- und Kurseelsorge ist bedingt durch die weitergehende Differenzierung in den Klinikbetrieben, durch deutlich höhere gesundheitliche Einschränkungen und verstärkte Einbindung der Patientinnen und Patienten in spezialisierte Therapieabläufe der Anschlussheilbehandlungen.

Für den seelsorgerlichen Dienst in den Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen bedeutet das:

- Ständige Erreichbarkeit und regelmäßige Präsenzzeiten in vier verschiedenen Kliniken, von denen mindestens eine in Reinhardshausen liegt
- Kontinuierliche Kommunikation und regelmäßige Kontakte mit der jeweiligen Geschäfts- und Pflegedienstleitung in den Kliniken aufbauen und pflegen
- Seelsorge an Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen sowie den Mitarbeitenden der verschiedenen Kliniken
- Gottesdienstliche Angebote (Andachten) und institutionalisierte Gesprächsangebote mit festen Sprechzeiten

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

-
- Aufsuchende regelmäßige Seelsorge auf den Stationen der vier Kliniken
 - Taufen und andere Amtshandlungen auf Wunsch der Mitarbeitenden, Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen
 - Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Einrichtungen
 - Zusammenarbeit mit den in Klinik- und Kurseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrern im Kirchenkreis – auch in ökumenischer Aufgeschlossenheit.
 - Teilnahme an den vom Landeskirchenamt einberufenen Konferenzen der Klinik- und Altenheimseelsorge sowie die Teilnahme an der Fachkonferenz Klinik- und Kurseelsorge
 - Mit der Pfarrstelle ist die Wahrnehmung eines Predigtauftrags in der Kirchengemeinde Bad Wildungen oder Reinhardshausen verbunden

Vorausgesetzt werden weiterhin:

- Ein Kurs in Klinischer Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder die Bereitschaft zu einer zeitnahen entsprechenden Ausbildung
- Bereitschaft zu pastoralpsychologischer Fortbildung und zur Reflexion des seelsorgerlichen Dienstes durch Supervision
- Bereitschaft, sich mit angemessenen Seelsorge-Angeboten in die Rahmenbedingungen von Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen zu integrieren und neue Gestaltungs- und Begegnungsmöglichkeiten zu erschließen
- Team- und Konfliktfähigkeit
- Ein Wohnsitz in Bad Wildungen oder der näheren Umgebung

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrerin Nicola Haupt im Landeskirchenamt 0561-9378-285

Nichtamtlicher Teil

Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2009

Nachstehend wird die vom Vorstand der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 9. Juni 2009 beschlossene Projektliste für das Rechnungsjahr 2009 – vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Stiftungsverfassung (KABl. 2001, S. 50) – bekannt gegeben.

| Nr. | Kirchenkreis | Kirchengemeinde | Maßnahme |
|-----|--------------|-----------------------------|--|
| 1 | Fritzlar | Hundshausen | Innenrenovierung Kirche |
| 2 | Fulda | Gersfeld | Innenrenovierung Kirche mit Orgelrenovierung |
| 3 | Hanau-Stadt | Bergen-Enkheim | Innenrenovierung Laurentiuskirche |
| 4 | Hersfeld | Raboldshausen | Innenrenovierung Kirche |
| 5 | Homberg | Caßdorf | Innenrenovierung Kirche |
| 6 | Kassel-Stadt | Kassel-Brüderkirche | Innenrenovierung Alte Brüderkirche |
| 7 | Kassel-Land | Obervellmar | Innenrenovierung Kirche |
| 8 | Marburg-Land | Niederasphe | Innenrenovierung Kirche |
| 9 | Rotenburg | Beenhausen | Orgelrenovierung |
| 10 | Schlüchtern | Altengronau und Neuengronau | Innenrenovierung Kirche Altengronau |
| 11 | Schmalkalden | Kleinschmalkalden | Innenrenovierung Gothaische Kirche |
| 12 | der Twiste | Bad Arolsen | Innenrenovierung Stadtkirche |
| 13 | Wolfhagen | Wolfhagen | Innenrenovierung Stadtkirche |
| 14 | Ziegenhain | Asterode | Innenrenovierung Kirche |

Kassel, den 15. Juni 2009

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183